

Magdeburg, 13.10.2017

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 37 65
39012 Magdeburg

**Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des
Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

hier: Stellungnahme der evangelischen Kirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.09.2017, hier eingegangen am 05.10.2017, hatten Sie uns den o.g. Gesetzentwurf zur Stellungnahme zugesandt. Dafür danken wir Ihnen.

Nicht verhehlen wollen wir, dass die gesetzte Stellungnahmefrist bis 11.10. von uns, auch angesichts der aktuell laufenden Ferienzeit, die eine Einbeziehung der fachlichen Expertise einer ganzen Reihe der zuständigen Kolleginnen und Kollegen verhindert hat, nur als Zumutung empfunden werden kann. Eine derartige Fristsetzung wirft die Frage auf, ob von einer „angemessenen Beteiligung der Kirchen bei Gesetzgebungsvorhaben“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Kirchenvertrag LSA (vgl. auch das Schlussprotokoll) überhaupt noch gesprochen werden kann.

Angesichts dieser Fristsetzung wird die nachfolgende Stellungnahme lediglich als vorläufig betrachtet werden können, eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung der Beratung im Landtag vorbehalten bleiben.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält erfreuliche Neuerungen, löst jedoch bedauerlicher Weise nicht die seit vielen Jahren aufgestauten großen Probleme freier Schulträger, unter denen auch kirchliche und diakonische Schulträger leiden.

Die Evangelischen Kirchen begrüßen es ausdrücklich, dass zukünftig

- Grundschulen im ländlichen Raum, deren Bestand aufgrund geringer Einwohnerdichte gefährdet ist, bei Nichterreichen der Mindestschülerzahl im Verbund mit anderen bestandsfähigen Grundschulen durch verstärkte Implementierung der Organisationsform des jahrgangsübergreifenden Unterrichts als unselbständige Teilstandorte wohnortnah erhalten bleiben können (Nr. 4 – § 4 Abs. 7 und 8 Entwurf);
- Gymnasien eine vertiefte allgemeine Bildung vermitteln sollen, die Schülerinnen und Schüler nicht nur zur Fortsetzung des Bildungswegs an einer Hochschule befähigt, sondern auch die Voraussetzungen für die Aufnahme einer vergleichbaren beruflichen Ausbildung bietet (Nr. 6 – § 6 Abs. 1 Satz 2 Entwurf);
- sich die Beschulungsangebote der Förderschulen, losgelöst von den Begrifflichkeiten „Geschädigte“ und „Behinderte“, bei Berücksichtigung komplexer Förderbedarfslagen an den Förderschwerpunkten der Schülerinnen und Schüler orientieren (Nr. 7 Buchst. a) – § 8 Abs. 3 Entwurf);
- freien Schulträgern vor Widerruf der staatlichen Genehmigung des Schulbetriebs oder der staatlichen Anerkennung ihrer Schule eine angemessene Frist zur Beseitigung beanstandeter Mängel eingeräumt wird (Nr. 12 Buchst. b) – § 16 Abs. 5 Satz 2; Nr. 14 Buchst. a) – § 17 Abs. 2 Satz 2 Entwurf);
- freie Schulträger durch Bestellung mehrerer Personen Schulleitungsgremien bilden können (Nr. 13 Buchst. a) – § 16 a Abs. 2 Satz 4 bis 7);
- staatliche Schulbehörden konstruktiv an der Absicherung der Lehrpersonal- bzw. Unterrichtsplanung freier Schulträger mitwirken wollen, indem Anzeigen des Unterrichtseinsatzes binnen zwei Wochen schriftlich bestätigt und Anträge auf Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen binnen drei Monaten beschieden werden (Nr. 13 Buchst. a) – § 16 a Abs. 2 Satz 10 bis 12 Entwurf);
- auch Lehrkräfte genehmigter Ersatzschulen an Fort- und Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen teilnehmen können (Nr. 17 Buchst. a) – § 30 Abs. 4 Satz 3);
- zur Lehrkräftegewinnung der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend für bereits in den Staatsdienst eingestellte Seiteneinsteiger sowie für Quereinsteiger ohne grundständige Lehramtsausbildung offen steht (Nr. 17 Buchst. c) – § 30 Abs. 5 a und 5 b Entwurf);
- die derzeit noch zweijährige Amtszeit des Landeselternrats auf dessen Wunsch hin ab der nächsten Wahl drei Jahre beträgt (Nr. 31 Buchst. a) – § 79 Abs. 1 Satz 1 Entwurf).

Die Verbesserungen vermögen jedoch die Schwächen des Gesetzentwurfs nicht aufzuwiegen, so dass nachfolgend einige ausgewählte Problemstellungen und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden sollen:

Zu Nr. 4 – § 4 Abs. 8 Entwurf i. V. m. dem unveränderten § 16 Abs. 3a Satz 3 SchulG LSA:

Es stellt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine freie Schule als Schulverbund mit einem Hauptstandort und einem unselbstständigen Teilstandort geführt werden kann.

Nach dem unveränderten § 16 Abs. 3a Satz 3 SchulG LSA kann bei freien Schulen nur aufgrund fehlender Voraussetzungen am Standort der Schulanlage zur Sicherung der Unterrichtsorganisation eine Außenstelle befristet zugelassen werden.

Das bedeutet, dass freie Schulträger derzeit auf Dauer keine Teilstandorte betreiben dürfen. Der zweite Schulstandort müsste, auch wenn er im Schulverbund mit dem Hauptstandort betrieben wird, für den unbefristeten Betrieb stets das staatliche Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren durchlaufen, d. h. hinsichtlich der staatlichen Finanzhilfe die dreijährige Wartezeit erfüllen. Gerade im ländlichen Raum könnten wohnortnahe, im Verbund betriebene freie Schulen ein attraktives Angebot für die Bevölkerung darstellen, das Familien zum Verbleib bewegt.

Der Dritte Abschnitt des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Schulen in freier Trägerschaft sollte so geändert werden, dass bei Wahrung der Trägerautonomie freie Schulen unbefristet als Verbundschulen geführt werden können und sich der Anspruch des freien Schulträgers auf Gewährung der staatlichen Finanzhilfe hinsichtlich des Hauptstandortes sofort ab Herstellung des Schulverbands auch auf den Teilstandort erstreckt.

Zu Nr. 12 Buchst. a) – 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 Entwurf:

Die bisher in § 16 a Abs. 2 Satz 4 und § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA enthaltene Bezeichnung „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ ist in § 2 Abs. 7 der dem Schulgesetz nachgeordneten Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) definiert. Danach sind Waldorfschulen und berufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken, denen eine Genehmigung als Ersatzschule erteilt wurde, Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung.

Die nunmehr in das Schulgesetz aufzunehmende Definition ist abschließend („... können nur ...“) und bringt durch die Hervorhebung „besondere pädagogische Bedeutung“ zum Ausdruck, dass das Land Sachsen-Anhalt diese Schulen aufgrund besonderer Wertschätzung fördern möchte. Das benachteiligt andere freie Schulen, die im Verhältnis zu staatlichen Schulen ebenfalls besondere pädagogische Konzepte entwickeln und umsetzen. Auch besteht Verwechslungsgefahr mit dem in Artikel 7 Abs. 5 Grundgesetz erwähnten, für die Genehmigung von Grundschulen erforderlichen „besonderen pädagogischen Interesse“.

Wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zum Nachteil anderer freier Schulträger sollte im Dritten Abschnitt des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und in den nachfolgenden Verordnungen auf die Bezeichnung „Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ sowie auf die damit verbundenen besonderen Privilegien verzichtet werden. In Nr. 12 Buchst. a) – § 16 Abs. 1 des Gesetzentwurfs kann klar gestellt werden, dass

Waldorfschulen sowie berufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken Ersatzschulen sind.

Zu Nr. 15 – § 18 Entwurf:

Nr. 15 Buchst. a) – § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs verschafft genehmigten Ersatzschulen, die die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung erfüllen, jedoch keinen Antrag auf Anerkennung stellen, einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe. Ende des letzten Absatzes des Allgemeinen Teils der Begründung zum Gesetz wird darüber informiert, dass es bisher keine derartigen Fälle gegeben hat und deshalb kein zusätzlicher Mittelbedarf bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen ist.

Die staatliche Finanzhilfe der Landes Sachsen-Anhalt deckt schon seit Jahren die Kosten des laufenden Betriebs einer freien Schule nur noch zu etwas mehr als 50 v. H. Nach Artikel 28 Abs. 2 Landesverfassung haben Schulen, die öffentliche Schulen ersetzen, jedoch einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Dieser Förderanspruch muss im Lichte des Artikels 28 Abs. 1 Satz 3 Landesverfassung betrachtet werden, wonach eine staatliche Genehmigung zur Errichtung einer freien Schule erteilt wird, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist.

Das Land deckt die für die Aufrechterhaltung der staatlichen Genehmigung erforderlichen Personal- und Sachkosten freier Schulträger auch nicht annähernd. Die staatliche Finanzierung freier Schulen im Land Sachsen-Anhalt ist verfassungswidrig. Das seit vielen Monaten von der Landesregierung in Aussicht gestellte externe Schülerkostengutachten ist bislang noch nicht in Auftrag gegeben, so dass in absehbarer Zeit Berechnungsgrundlagen zur Anpassung der Schülerkostensätze an das aktuelle Preisgefüge nicht zur Verfügung stehen werden.

In Anbetracht der unzureichenden und deshalb verfassungswidrigen Förderung freier Schulen durch das Land Sachsen-Anhalt und des für die Ermittlung kostendeckender Schülerkostensätze immer noch fehlenden externen Schülerkostengutachtens bitten die Evangelischen Kirchen, § 18 SchulG LSA im Rahmen dieser Gesetzesnovelle komplett zu überarbeiten mit dem Ziel, bis zur Verfügbarkeit belastbarer Berechnungsgrundlagen als Übergangslösung die Schülerkostensätze der derzeitigen staatlichen Finanzhilfe rückwirkend vom 1. August 2017 an um mindestens 20 v.H. anzuheben

Zu Nr. 17 Buchst. c) – § 30 Abs. 5a Satz 3 f. sowie Abs. 5 b Satz 2 f. Entwurf:

Seiteneinsteiger und Quereinsteiger können nur dann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn ihr wissenschaftlicher Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lässt. Ein lehramtsbezogenes Fach soll sich dann ableiten lassen, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Fachs im Lehramtsstudium vergleichbar sind. Dass sich aus dem

Abschluss eines Seiten- oder Quereinsteigers stets mindestens zwei Fächer ableiten lassen müssen, erscheint in Anbetracht des zunehmenden Lehrkräftemangels als überzogen. Diplommusikern wäre jedenfalls der Zugang zum Referendariat verwehrt. Gleiches gilt beispielsweise für Absolventen theologischer Studiengänge, deren Studium die notwendigen fachwissenschaftlichen Inhalte für das Fach Evangelische Religionslehre aufweist, deren wissenschaftliche Kompetenzen hinsichtlich der alten Sprachen Latein und Griechisch i. d. R. jedoch nur nach einer weitergehenden wissenschaftlichen Ausbildung für die altsprachlichen gymnasialen Unterrichtsfächer ausreichen würden.

In Ansehung des wachsenden Lehrermangels wird um Prüfung gebeten, ob für Seiten- und Quereinsteiger der Vorbereitungsdienst für das Lehramt auch dann geöffnet werden kann, wenn sich aus dem wissenschaftlichen Abschluss nur ein Fach ableiten lässt. Ergänzend sollte geprüft werden, ob eine Vertiefung vorhandener Kompetenzen hinsichtlich eines zweiten Fachs für Seiten- und Quereinsteiger begleitend zum Referendariat vorgesehen werden kann.

Zu Nr. 38 - § 84 f Entwurf:

Die vorgesehene Verpflichtung freier Schulträger, ein großes Konvolut ihrer schulischen Daten anstatt mit bereits angeschafften eigenen Programmen mittels eines von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens zu verarbeiten, verletzt freie Schulträger in ihrer gesetzlich garantierten Autonomie. Auch ist unklar, ob die vorgeschriebene Nutzung für freie Schulträger mit irgendwelchen Kosten verbunden ist. Das Argument, den staatlichen Schulbehörden stünden bei Verwendung des landeseinheitlichen IT-gestützten Verwaltungsverfahrens Auswertungsergebnisse schneller zur Verfügung, überzeugt nicht hinsichtlich der Einbindung freier Schulen. Für sie ist kein fortlaufender Datenaustausch mit staatlichen Behörden vorgesehen.

In Nr. 38 – § 84 f des Gesetzentwurfs sollten die Wörter „und die Schulen in freier Trägerschaft“ ersatzlos gestrichen werden.

Fazit:

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist in den vergangenen Jahren in mehreren Novellen derart unglücklich verändert worden, dass sich dem Leser dessen Regelungsinhalte nur noch mit sehr viel Mühe erschließen. Viele Regelungen erscheinen intransparent. Es mangelt an einer klaren und präzisen Sprache sowie an der Einhaltung von Rechtsförmlichkeiten. Von daher sollte die anstehende Novelle dazu genutzt werden, das Gesetz komplett unter Beachtung der Landesverfassung und der aktuellen Rechtsprechung zum Schulrecht im Sachsen-Anhalt neu zu fassen. Dabei ist eine verfassungsgemäße Förderung freier Schulen durch das Land sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

